

41/SN-67/MC



DER LANDESAMTS DIREKTOR

4021 Linz
Klosterstraße 7

Aktenzeichen: Verf-300085/177-Gm

Bearbeiter: Mag. Dr. Manfred Griebler
Telefon: 0732 / 7720-11165
Fax: 0732 / 7720-11713
E-mail: verf.post@oeo.gv.at

10. September 2003

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

**Strafrechtsänderungsgesetz 2003; Entwurf -
Stellungnahme**

(Zu GZ 318.016/6-II 1/2003 vom 1. Juli 2003)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Zu Artikel I Z. 7:

1. Im § 104a sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass auch die Anwerbung von Personen im Ausland (siehe den Zusammenhang mit § 217) verboten ist.
2. Durch § 104b wird nunmehr die verbotene Adoptionsvermittlung unter Strafe gestellt, nicht aber der Fall, dass sich eine eigenberechtigte Person selbst von einer anderen Person adoptieren lässt, um dadurch einen Vorteil zu erlangen. Ähnlich ist die Situation bei einer Scheinehe, die ebenfalls lediglich zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels geschlossen wird. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass sich die Kriminalisierungspflicht auf einen bestimmten Aspekt der Adoptionsvermittlung, nämlich die Herbeiführung der Zustimmung durch Gewährung jedweden Vorteils an zustimmungsberechtigte Personen, beschränkt; allfällige weitere Maßnahmen wären im Verwaltungsrecht anzusiedeln. Das selbständige Eingehen einer Scheinehe oder Scheinadoption von eigenberechtigten Personen ist somit gerichtlich nicht strafbar, obwohl es unserer Ansicht nach strafwürdig ist. Die

gegenständliche Novelle des StGB sollte daher auch für diese Fälle bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gerichtliche Strafen vorsehen.

Zu Artikel I Z. 15:

Es sollte klarer definiert werden, unter welchen Voraussetzungen eine tatbestandsmäßige Einwilligung vorliegt. Zudem sollte die Einwilligung einer mündigen minderjährigen Person nur unter sehr strengen Voraussetzungen strafbefreidend sein.

Zu Artikel I Z. 24:

Der Tatbestand der „Sexuelle Belästigung“ (§ 218) ist als Antragsdelikt ausgestaltet; als Antragsdelikt unterliegt er der Anzeigepflicht des § 84 StPO, da lediglich Privatanklagedelikte von dieser ausgenommen sind. Folglich trifft die Dienstbehörde eine Anzeigepflicht, wenn ihr der Verdacht bekannt wird, dass durch Begehung einer tatbestandsmäßigen sexuellen Belästigung Dienstpflichten verletzt wurden; dies gilt selbst dann, wenn kein Antrag der belästigten Person auf Verfolgung des Täters gestellt wird. Es scheint unangemessen zu sein, da die Beweislage bei Vorwürfen sexueller Belästigung oft sehr zweifelhaft ist und außerdem unklar ist, ob die geschädigte Person überhaupt einen Antrag auf Strafverfolgung stellen wird. Aus diesen Gründen sollte § 218 StGB von der Anzeigepflicht ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Eduard Pesendorfer

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung